

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45  
Telefax 531 10 20 60

[ Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014 ]

An das  
Bundesministerium für Land-  
und ForstwirtschaftStubenring 1  
1010 Wien

Beilagen

[ LAD-VD-6045 ]

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

11.520/01-I A/89

Bearbeiter

Dr. Staudigl

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2094

Datum

30. Aug. 1989

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und  
Forstwirtschaft (BLFKG); Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundes-  
gesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft  
(BLFKG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die NÖ Landesregierung begrüßt die beabsichtigte Schaffung einer  
Bundeskammer zur Vertretung der Interessen der Land- und Forst-  
wirtschaft auf Bundesseite und erblickt im vorliegenden Entwurf  
die rechtliche Anerkennung für die schon seit Jahrzehnten maßgeb-  
liche agrarpolitische Tätigkeit der Präsidentenkonferenz der Land-  
wirtschaftskammern Österreichs.

Mit dem Entwurf wird zwar auf die bestehende (nicht ausreichende)  
Kompetenzlage verwiesen, die Gestaltung der dafür erforderlichen  
Kompetenzgrundlage wird hingegen erst nach Abschluß des  
Begutachtungsverfahrens "entsprechend der dargestellten  
Zielsetzungen" in Aussicht gestellt, sodaß diese Änderung des  
B-VG wiederum einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden muß.  
Ungeachtet der Haltung der NÖ Landesregierung in diesem  
Begutachtungsverfahren wird bereits jetzt - in Übereinstimmung

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	55 - GE 9/89
Datum:	1. SEP. 1989
Verteilt.	7.9.1989 Ros

- 2 -

mit der diesbezüglichen Aussage in den Erläuterungen - die uneingeschränkte Wahrung der Kompetenz der Länder zur Regelung der Landwirtschaftskammern auf Landesebene verlangt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu Art. I § 1:

Zu Abs. 2 fällt auf, daß nur die berufliche Vertretung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen als Kriterium für die Definition der Landwirtschaftskammern im Sinne des Entwurfes herangezogen werden soll. In Niederösterreich sind derzeit über diesen Personenkreis hinaus beispielsweise auch Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Mindestgröße 1 ha) und Familienangehörige von Betriebsinhabern kammerzugehörig (§ 4 Abs. 1 NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBI. 6000-3).

2. Zu Art. I § 4:

Im Einleitungssatz zu Abs. 1 sollte auf § 1 Abs. 1 Bezug genommen werden, da ansonsten der sachliche Wirkungsbereich der Bundeskammer nur demonstrativ umschrieben wäre (z.B.: "Zu den Aufgaben der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 .... gehören insbesondere:").

3. Zu Art. I § 6:

Die in Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung würde in die Kompetenz der Länder eingreifen und eine Regelung für die Landesgesetzgebung darstellen. Da auch noch deren Vollziehung der Landesregierung zugewiesen werden soll, regen wir an, diese Entscheidung dem Landesgesetzgeber zu überlassen. So könnte die mit dieser Regelung beabsichtigte Information der

- 3 -

Bundeskammer im Wege der auf Landesebene in das Begutachtungsverfahren einbezogenen jeweiligen Landes-Landwirtschaftskammern erreicht werden, ohne daß es einer bundesgesetzlichen Einflußnahme auf die Landesgesetzgebung bedürfte.

4. Zu Art. I § 10:

Die in Abs. 1 beabsichtigte Differenzierung für die Wahl des Präsidenten müßte eine sachliche Begründung erhalten, um vor dem Gleichheitsgrundsatz bestehen zu können.

5. Zu Art. I § 13:

Für die Mitglieder der Vollversammlung sollte ausdrücklich die Dauer ihrer Funktionsperiode bestimmt werden (z.B. auf Dauer der Wahlperiode der entsendenden Vollversammlung bzw. auf die Dauer der Zugehörigkeit zu dieser Vollversammlung).

Ebenso müßte in Abs. 3 ausdrücklich der Zeitpunkt der Verringerung bzw. Erhöhung der Zahl der Delegierten bestimmt werden (so etwa in Analogie zur Regelung für den Bundesrat), da mit dieser Regelung der Mandatsverlust verbunden sein kann.

In Abs. 5 sollte noch klargestellt werden, ob diese Delegierten ebenfalls der Vollversammlung einer Landes-Landwirtschaftskammer angehören müssen oder nicht (gleiches würde auch für das Ersatzmitglied gelten).

6. Zu Art. I § 16:

Diese Regelung läßt unklar, in welcher Form die Anerkennung zu erfolgen hat. Ebenso sollte eindeutig geregelt werden, ob den Fachorganisationen ein Rechtsanspruch auf Anerkennung zukommt (die Verwendung des Begriffes "können" würde eher auf eine

- 4 -

Ermessensentscheidung schließen lassen). Sofern diese Anerkennung im Verwaltungsweg erfolgen soll, müßte auch die Frage des Rechtszuges geregelt werden.

7. Zu Art. I § 25:

Die in Abs. 3 beabsichtigte Regelung würde eine klassische "lex fugitiva" darstellen, weshalb im Interesse der Rechtssicherheit zumindest die geänderten Rechtsvorschriften angeführt werden sollten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-6045

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



